

SATZUNG

VEREIN

„Olmkoat Teifl Villanders.“

Art. 1

Name

1. Der Verein führt den Namen " Olmkoat Teifl.." und wird gemäß Artikel 36 u.ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.

Art. 2

Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Villanders.

Art. 3

Dauer

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung, die Organisation und Erhaltung der Tradition des Krampuses.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 6

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können physische und/oder juristische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden.
2. Alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlichen Kosten für



die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden.

3. Zur Umsetzung der Organisationsziele bedient sich der Verein weitgehend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen.
4. Juristische Personen werden von einem dazu beauftragten Vertreter repräsentiert.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.
- 4.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes, bzw. Liquidation im Falle einer juristischen Person, sowie durch Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;
 - b) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge oder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und/oder die Geschäftsordnung, sowie bei Wahlen der Vereinsorgane; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis



ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 10 Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VA festgelegt und vom Obmann mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern entweder mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronische Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.
4. In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:
 - 2.1. die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - 2.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - 2.3. Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
 - 2.4. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VA verlangt werden. Weiteres wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des VA einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden.
2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:
 - 2.1. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - 2.2. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechte;
 - 2.3. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;
 - 2.4. die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.



Art. 14
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.
4. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 15
Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl, sofern der Versammlungsvorsitzende dies für angebracht hält.

Art. 16
Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinsobmann; bei seiner Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Obmann ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Obmannes und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungsvorsitzende von der MV gewählt.
2. Der Versammlungsvorsitzende ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmenzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 17
Wahlen

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein in die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 dieser Satzung erfüllen.
3. Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den neu zu wählenden Ausschussmitgliedern, welche die MV festlegt.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.



Art. 18
Der Vereinsausschuss(VA)

1. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der VA wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, den Obmann und den stellvertretenden Obmann und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitglieder.

3. Ein Ausschussmitglied das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 19 Aufgaben des VA

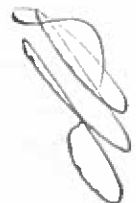
1. Der VA trifft alle Entscheidungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Vereins, außer jene, die der MV vorbehalten sind.
2. Der VA hat weiteres folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - f) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Obmannes;
 - g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - i) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
 - j) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
 - k) die Kassarevisoren müssen ernannt werden und dürfen nicht im Vereinsausschuss sein.
3. Der VA beschließt weiters alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung des VA

1. Der VA wird vom Vereinsobmann immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.
2. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich entweder mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronische Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
3. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Obmann. Bei Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Obmann oder von einem Ausschussmitglied vertreten.
4. Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
5. Die Sitzungen des VA sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, das vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 21 Vorzeitiger Ausscheiden der Ausschussmitglieder

1. Der gesamte VA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VA verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 12 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die MV zur Wahl des VA muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall



geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.

4. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 22 Vereinsobmann

1. Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Obmann in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
3. Dem Obmann oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Obmann kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Obmann muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 23 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 24 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Güter die Eigentum des Vereins werden;
 - b) eventuellen Mittel von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen oder privaten Körperschaften und Privatpersonen;
 - c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 27 Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zugeführt werden, außer das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung vor.

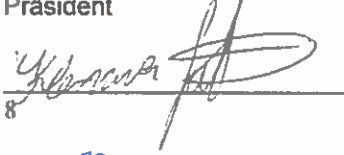


Art. 29
Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 genehmigt.

Präsident


8

